

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 1

Artikel: Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung

Autor: Stössel, J. / Krebs, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 1

Organ
für
die Schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Fenn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen den 4. April 1891.

Wochenspruch: Zeige Dich zu jeder Zeit stärker als Dein Herzensjammer!
Sei nicht Ambos Deinem Leid, nein, sei Deines Leides Hammer!

Zur gest. Beachtung!

Die „Illustr. schweizerische Handwerkerzeitung“ beginnt mit heutiger Nummer ihren siebenten Jahrgang. Der stets wachsende Erfolg des Blattes, der sich successive in den bisher erschienenen dreihundert und zwölf Wochennummern für unsere aufmerk-

samen Leser bemerkbar macht, ist uns ein Beweis, daß wir im richtigen Geleise fahren. Dennoch werden wir kein Opfer scheuen, den Inhalt in Zukunft noch reichhaltiger und gediegener zu gestalten, als dies bisher möglich war und bitten daher, die gesammte Meisterschaft der Schweiz und die mit ihr in geschäftlichem Verkehr stehenden Techniker, Industriellen, Kaufleute und Lieferanten um weitere kräftige Unterstützung unseres für alle so nützlichen Unternehmens.

Achtungsvoll

Die Direktion.

Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung.

(Offiz. Mitth. des Zentralvorstandes des Schweiz. Gewerbevereins.)
Kreis schreiben Nr. 117

an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins.

Zürich, den 31. März 1891.

Werthe Vereinsgenossen!

Der vom Schweizervolk am 26. Oktober 1890 mit großer Mehrheit angenommene Bundesbeschluß betreffend die Ein-

führung der Kranken- und Unfallversicherung hat, wie für das ganze Volk, so insbesondere für unsern Gewerbe- und Handwerkerstand große Bedeutung.

Die eidgen. Behörden werden in nächster Zeit berufen sein, das Bundesgesetz zur Einführung der Kranken- und Unfallversicherung in Verathung zu ziehen. Wenn der Gewerbebestand will, daß bei der Gesetzesberathung seine Interessen und Wünsche Berücksichtigung finden sollen, so muß er sich rechtzeitig aussprechen.

Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins erachtet es demnach als seine Pflicht, den Kreisen der Gewerbetreibenden Veranlassung zur Äußerung diesbezüglicher Ansichten zu bieten, die er dann den kompetenten Behörden behufs ihrer weiteren Orientirung überweisen wird.

Den h. Bundesbehörden selbst kann es nur erwünscht sein, diesbezügliche Gutachten und Wünsche vor Beginn der Gesetzesberathungen entgegen nehmen zu können. Bereits haben die Industriellen, sowie die organisirten Arbeiter ihre Vorschläge kundgegeben. Der Gewerbe- und Handwerkerstand darf nicht zurückbleiben. Ueber den Zweck, das Wesen und die Bedeutung der Kranken- und Unfallversicherung und über die Einrichtung derselben mögen noch mancherlei Vorurtheile und unrichtige Vorstellungen bestehen. Was der Gewerbebestand bei der Lösung dieser schwierigen Frage zu gewinnen oder zu verlieren, zu wünschen oder zu bekämpfen haben werde, darüber sollte man rechtzeitig in's Klare kommen, denn die in Frage stehende Gesetzgebung wird die ökonomische Lage des Gewerbetreibenden, das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bezw. Lehrling, in mancher Richtung beeinflussen.

Eine genauere Kenntniznahme des Wesens und der Tragweite der staatlichen Kranken- und Unfallversicherung wird gewiß am besten erzielt werden dadurch, daß die Handwerker- und Gewerbevereine, die Berufsvereine u. s. w. den Mitgliedern Gelegenheit bieten, ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete gegenseitig auszutauschen. Es dürfte sich wohl in jedem Vereine ein Mitglied bereit finden, seine Vorschläge in einem einleitenden Referate zu begründen. Eventuell sind wir bereit, geeignete Referenten vorzuschlagen.

Wir waren bemüht, die Fragestellung für unsere Erhebungen möglichst einfach zu fassen und nur diejenigen Punkte zu behandeln, welche der Gewerbebestand mit Interesse verfolgt.

Der Zentralvorstand hat es ferner für zweckmäßig erachtet, den Sektionsmitgliedern und allen Gewerbetreibenden, welche sich für die künftige Gestaltung der Kranken- und Unfallversicherung interessieren, eine sachliche Begleitung zu unserem Fragenbogen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck erscheint als 5. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“ ein zusammenfassender Bericht über die bis jetzt veröffentlichten Verhandlungen und Gutachten von Sachverständigen zur schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung. Die Broschüre wird den Sektionen in entsprechender Anzahl von Exemplaren unentgeltlich verabfolgt; andere Vereine oder Private können sie durch den Buchhandel beziehen.

Es bleibt den einzelnen Sektionen freigestellt, die Fragenbogen an ihre Mitglieder und an andere Gewerbetreibende ihres Kreises zur persönlichen Beantwortung zu übermitteln, zu welchem Zwecke die erforderliche Zahl von Fragenbogen bei unserm Sekretariate gratis zur Verfügung steht. Immerhin wird vorausgesetzt, daß diesen einzelnen persönlichen Gutachten eine allgemeine Diskussion oder Belehrung über die tatsächlichen Verhältnisse vorausgehe.

Wir haben uns enthalten, Anträge vorzulegen, weil wir eine möglichst selbstständige Meinungsäußerung der Mitglieder in den Antworten zur Geltung gebracht wissen möchten.

Da die Vorberathung des Bundesgesetzes nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfte und bis zu dieser Zeit unsere Einbernahme abgeschlossen sein sollte, müssen wir den Termin für die Einklieferung der beantworteten Fragenbogen etwas kurz, d. h. auf Ende Juni, ansetzen, in der Meinung, daß es bei gutem Willen jeder Sektion möglich sein werde, innerhalb dieser Frist die Frage zu erörtern.

Indem wir erwarten, daß die Vorstände aller Sektionen ihr Möglichstes thun, damit die Interessen der Gewerbetreibenden zum Ausdruck gelangen und das daraus entstehende Gesamtbild aller Meinungen und Wünsche dem Schweiz. Gewerbeverein zur Ehre gereichen könne, entbieten wir Ihnen freundschaftlichen Gruß.

Für den Zentralvorstand,

Der Präsident:

Dr. J. Stöfel, Nat.-Math.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Anmerkung der Redaktion. Der Fragebogen enthält folgende 7 Fragen, für deren Beantwortung kurze Begründung mit Beispielen gewünscht wird:

1. Soll die Kranken- und Unfallversicherung für alle Angestellten, Arbeiter, Hilfsarbeiter und Lehrlinge sämtlicher wirtschaftlichen Betriebe (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Handel, Verkehr u. s. w.), sowie für die Dienstboten obligatorisch erklärt werden? Oder für einzelne dieser Erwerbsklassen nur fakultativ und für welche?

2. Ist auch den Arbeitgebern und andern nicht versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit der Versicherung bis bis zu einem gewissen Versicherungs-Maximum und unter gleichen Bedingungen zu gewähren?

3. In welchem Verhältnis soll der Arbeitgeber und in welchem der Arbeiter an die Kranken- und Unfallversicherung Beiträge leisten?

4. Soll sich die Versicherung auf alle Krankheiten und Unfälle der Versicherten erstrecken? Oder welche Ausnahmen sind zweckmäßig?

5. Durch welche Maßnahmen kann die Unfallverhütung wirksam gefördert werden?

6. In welcher Weise könnten die Arbeitgeber und Arbeiter an der Organisation, Verwaltung oder Aufsicht der staatlichen Kranken- und Unfallversicherungsanstalt zur Mitwirkung herangezogen werden?

7. Haben Sie weitere Ansichten oder Wünsche in irgend einem Punkte der Kranken- und Unfallversicherung geltend zu machen, und welche?

Bereinswesen.

Die Schreinermeister der Schweiz gründeten auf Antrag des Zentralvorstandes des Schweizer Schreinermeistervereins (Sitz in Luzern) vorletzten Sonntag in Olten eine auf Gegenseitigkeit beruhende eigene Unfallversicherungskassa; mit dem Statutenentwurf wurde die Sektion Basel betraut. Zugleich wurde beschlossen, gegen den muthwilligen Streik der Bauschreiner in Lausanne öffentlich Stellung zu nehmen.

Verband schweiz. Messerschmiede. Bis Ende März haben sich zum Beitritt in den Verband schweiz. Messerschmiede beim Quästor F. Waser, Zürich, 36 Messerschmiedmeister gemeldet.

Der Gewerbeverein Winterthur beschloß in seiner Sitzung vom Mittwoch Abend nach vielseitiger Diskussion Seitens der Handwerksmeister einstimmig, grundsätzlich für die Arbeiten in der Werkstatt und an Neubauten den zehnstündigen Arbeitstag einzuführen. Arbeitszeit von Morgens 6 bis Abends halb 7 Uhr, in welcher Zeit folgende Rasten begriffen sind: Pünni eine halbe Stunde, Mittags anderthalb Stunden, 3 Abig eine halbe Stunde. Natürlich hängt die Ausführung des Beschlusses vom Willen jedes Handwerksmeisters ab.

Der freiburgische Handels- und Gewerbeverein erläßt soeben an sämtliche Gemeinnützigen-, Handels-, Gewerbe- und Industrievereine einen Aufruf, worin letztere ersucht werden, sich behufs Besprechung und Beschlußnahme einer nächsten Jahr in Freiburg stattfindenden kantonalen Handels-, Gewerbe- und Industrieausstellung Sonntag den 3. Mai in der Brasserie Peter in Freiburg durch Delegirte vertreten lassen zu wollen. Dem projektierten Programm entnehmen wir folgendes: Die Ausstellung würde aus 12 Gruppen bestehen. 1. Weberei, Strickerei, Stickerie, Zwirnerie, Färberei, Bleicherei, Büglerei, Korsetfabrikation und Seilerei. 2. Schmiedewaaren, Wagenfabrikation, Messer- und Büchsen-schmiedwaaren, Schlosser- und Mechanikerarbeiten. 3. Gerber-, Sattler- und Schuhmacherprodukte. 4. Spengler- und Kupferschmiedprodukte. 5. Uhren- und Bijouterieprodukte. 6. Maler- und Dekorationsprodukte. 7. Schreiner-, Drechsler-, Siebmacher- und Sägemühlenprodukte. 8. Töpferei, Ziegelbrennerei, Steinhauer- und Parquetterierprodukte, Modellirungen und Marmorarbeiten. 9. Forstwissenschaft, Korbflechterei, Gärtnerei, Bienenzucht, landwirthschaftliche Produkte. 10. Zeichnungen, Lithographien, Photographien, Aufnahme von Plänen, Druck- und andere Reproduktionsarbeiten. 11. Unterrichtsgegenstände für Schule und Handel. 12. Nahrungsprodukte, Mehl- und Bäckerwaaren, Drogen, kondensirte Milch etc. Andere bis dahin nicht aufgezählte Produkte und Waaren partizipiren mit gleichen Bedingungen und sollen beförderlichst vorher behufs Vervollständigung des Programms angegeben werden.

Verschiedenes.

Schweiz. Gewerbeschulen-Ausstellung. An der in St. Gallen unter Vorsitz von Bundesrath Deucher abgehaltenen Sitzung des Expertenkollegiums wurde Basel als Ausstellungs-ort für die im September 1892 stattfindende erste Schweiz.